

Satzung

§ 1

Name, Sitz und gesellschaftliche Stellung

- (1) Der Verein führt den Namen „ Hospizinitiative Eutin“ e.V..**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eutin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eutin eingetragen.**
- (3) Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell nicht gebunden.**

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 § 51 FF in der jeweils gültigen Fassung.**
- (2) Zweck des Vereins ist die Begleitung Sterbender und deren Angehöriger.**
 - (a) Förderung des Hospizgedankens,**
 - (b) ambulante Begleitung. Dieses schließt den Aufbau und die Führung eines geschulten freiwilligen Hilfsdienstes zur Begleitung unheilbar Kranker und Sterbender und ihrer Angehörigen ein.**
 - (c) Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und gegebenenfalls mit karitativen und kirchlichen Institutionen.**
- (3) Die Zwecke des Vereins sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
Beschaffung von Mitteln, Beiträge der Mitglieder, Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise.**
- (4) Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss kann der Verein weitere ähnliche Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung des Vereinszweckes es erfordert.**

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.**
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen.**
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und/ oder praktisch mitzuarbeiten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen kann man nicht gleichzeitig als juristische und natürliche Person stimmen.**
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.**
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss**
 - (a) Freiwilliger Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes dem Verein gegenüber.**
 - (b) Bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss bei mindestens 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen Einspruch möglich, die Mitgliedsrechte ruhen bis dahin. Der Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Sie entscheidet letztgültig mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.**

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder versammeln sich regelmäßig einmal im Jahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu dieser Versammlung schriftlich ein. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.**
- (2) Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu Beginn der Versammlung über die endgültige Tagesordnung.**
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen, darüber hinaus auch dann, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.**
- (4) Einzuladen ist hierzu mit der Frist von mindestens einer Woche.**
- (5) Anträge für Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.**

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufgaben des Vereins zu beraten und in Beschlüsse zu fassen.**
- b) Den Vorstand zu wählen.**
- c) Den Jahresbericht entgegenzunehmen, zu beraten und den Vorstand zu entlasten.**
- d) Den Haushaltsplan zu verabschieden.**
- e) Zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen.**
- f) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschlüsse zu fassen.**
- g) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.**

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu bestätigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge wie in der Mitgliederversammlung beschlossen. Es kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind im einzelnen zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, den 1. und 2. Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der/dem Schatzmeister/in , der/dem Schriftführer/in und bis zu acht weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

(3) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

(4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen sowie die/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen haben gemeinsames Vertretungsrecht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens vier aller Vorstandsmitglieder.

(6) In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen Mitglied im Verein sein.

(8) Der Vorstand hat die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit über Einsätze und Aufgaben des aktiven Mitgliedes zu entscheiden.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Beschlüsse haben nur Gültigkeit bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz-Landesverband, 24768 Rendsburg, Apenrader Weg 8, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, und zwar im Sinne des Vereinszwecks §2 dieser Satzung.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.8.1997 in Eutin beschlossen und in der Jahreshauptversammlung am 20.11.1997 und am 3.12.2002 in Teilen geändert.